

644 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebührendzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührendzulagengesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen bestimmte Nebengebühren bei der Bemessung des Bezuges der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen berücksichtigt werden. Der persönliche Geltungsbereich dieser Regelung erstreckt sich auf den im § 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340 genannten Personenkreis. Die vorgesehene Lösung lehnt sich eng an die bereits für das Land Wien geltende Regelung an.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebührendzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührendzulagengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

W a l l y
Berichterstatter

S e i d l
Obmann